

Abendland & Bullinger Umzüge

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Fahrzeugvermietung

Reservierung

Bestätigte Reservierungen sind verbindlich. Abbestellungen müssen einen Kalendertag vor Mietbeginn erfolgen. Wird nicht rechtzeitig abbestellt, ist der vereinbarte Tarif zu entrichten.

Fahrzeurücknahme

Das Fahrzeug kann nur zu den normalen Öffnungszeiten des Vermieters zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben werden, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben. Der Mieter hat das Fahrzeug im selben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat, mit Ausnahme der durch den Mietgebrauch normalen Abnutzung des Fahrzeugs. Nach Beendigung des Mietvertrages oder nach Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist der Vermieter berechtigt, jederzeit das Fahrzeug in Besitz zu nehmen. Wird der Rückgabezeitpunkt um mehr als eine Stunde überschritten, ist der Mieter unbeschadet einer weiteren Haftung verpflichtet, für den Zeitraum der Überschreitung eine Entschädigung in Höhe einer Tagesmiete je Tag zu zahlen. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Mietpreise

Mangels anderweitiger Vereinbarung richtet sich der Mietpreis nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Preislisten des Vermieters. Der Vermieter ist berechtigt, vor Überlassung des Fahrzeuges an den Mieter eine Mietvorauszahlung zu verlangen. Ansonsten ist der Mietpreis bei Fahrzeurückgabe fällig. Befindet sich der Mieter in Zahlungsverzug, beträgt der Verzugszins 3% über dem Bundesbank-Diskontsatz. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

Kraftstoff

Der Mieter überlässt das Fahrzeug mit vollem Kraftstofftank. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug vollgetankt zurückzugeben. Die Kraftstoffkosten hat der Mieter zu tragen. Der Tankbeleg ist bei Rückgabe des Fahrzeuges dem Vermieter vorzulegen. Der Mieter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug während der Mietzeit nur mit dem vorgesehenen geeigneten Treibstoff versorgt wird.

Fahrzeugbenutzung

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter, dessen angestellten Berufskraftfahrern und den im Mietvertrag als Fahrer angegebenen Personen geführt werden. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten. Der Mieter hat eigenständig zu prüfen, ob berechtigte Fahrer Inhaber einer gültigen und der Fahrzeugklasse entsprechenden Fahrerlaubnis sind. Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, insbesondere die Weisungen des Vermieters im Hinblick auf die Wartung zu befolgen und den Vermieter auf eventuell vorzunehmende Wartungsmaßnahmen hinzuweisen, soweit deren Erforderlichkeit für den Mieter ersichtlich ist. Ferner hat der Mieter das Fahrzeug stets ordnungsgemäß zu verschließen. Die Benutzung eines Fahrzeuganhängers bedarf der Zustimmung des Vermieters. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Zwecken, zu Testzwecken, sowie zu rechtswidrigen Zwecken zu verwenden. Fahrten außerhalb des Bundesgebietes sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters zulässig.

Öl, Wasserstand und Reifendruck sind während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren. Verletzt der Mieter diese Pflichten, haftet er für sich daraus ergebende Schäden.

Wenn während der Mietzeit Reparaturen notwendig werden, die die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs gewährleisten, dürfen solche Reparaturaufträge nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Reparaturkosten werden nur gegen Vorlage ordnungsgemäßer Belege erstattet, soweit der Mieter nicht selbst für die Reparatur haftet.

Bei jedem Unfall ist sofort die Polizei hinzuzuziehen und dafür Sorge zu tragen, dass der Unfall und die Unfallfolgen polizeilich aufgenommen werden. Der Vermieter ist unverzüglich, spätestens bei Rückgabe des Fahrzeugs, zu verständigen. Beweismittel sind zu sichern, die Namen und Anschriften der Beteiligten festzustellen, sowie alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadensursache und des Hergangs beiträgt. Der Mieter darf kein Schuldanerkenntnis abgeben oder durch Schuld anerkennende Handlungen der Regulierung etwaiger Haftpflichtansprüche vorgeifen.

Versicherung

Das Fahrzeug ist nach den allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (AKB) versichert.

Haftung des Mieters

Der Mieter haftet bei von ihm verschuldeten Unfallschäden am angemieteten Fahrzeug für die Reparaturkosten, sowie die Vorhaltekosten während der Reparaturdauer.

Der Mieter haftet unbeschränkt, wenn er den Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht hat, oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entsteht. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachten der zulässigen Durchfahrtshöhen und /-breiten verursacht werden.

Der Mieter haftet auch unbeschränkt für alle Schäden, die bei der Benutzung durch einen hierzu nicht berechtigten Dritten oder durch verbotene Nutzung (u.a. Benutzung des Fahrzeugs zu Straftaten, Weitervermietung) oder durch unsachgemäße Behandlung oder durch das Ladegut entstanden sind. Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für die dem Mieter schuldhaft zugefügten Personenschäden. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit nicht Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung besteht. Alle weitergehenden Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden ausgeschlossen.

Fahrzeugüberwachung

Die Mietfahrzeuge sind aus Sicherheitsgründen unter Umständen mit GPS-Überwachungssystemen ausgerüstet. Ihr Standort und weitere Betriebsdaten sind in diesem Fall für den Vermieter jederzeit abrufbar.

Nichtigkeit / Nebenabreden / Schriftform

Die Nichtigkeit einer oder mehrerer der Bestimmungen dieses Vertrages berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Für Änderungen dieses Vertrages ist Schriftform vereinbart. Die Schriftform kann auch nicht durch mündliche Vereinbarungen abbedungen werden.

Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist der Sitz des Vermieters.

Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Gerichtsstand der Sitz des Vermieters